

VOTUM

2020/71-II

27. Juni 2022

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Partei zu 1 und Anspruchstellerin –

2. [...]

– Partei zu 2 und Anspruchsgegnerin –

erlässt die Kammer II der Clearingstelle EEG|KWKG¹ durch ihre Mitglieder Kaps, Koch und Dr. Mutlak aufgrund der mündlichen Erörterung vom 5. Mai 2022 folgendes Votum:

- 1. Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch darauf, dass der Strom aus den Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 2,118 kW_p, welche seit dem [...] Dezember 2019 einen Teil der am [...] Januar 2006 auf dem Dach eines Gebäudes am [...] (Eckgrundstück) in [...] mit einer installierten Leistung von 11,648 kW_p in Betrieb genommenen Solaranlagen ersetzen, zu einem Vergütungssatz in Höhe von 51,8 Ct/kWh vergütet wird.**
- 2. Im Übrigen besteht kein Anspruch der Anspruchstellerin, dass der in den Solaranlagen auf dem Dach eines Gebäudes am [...] (Eckgrundstück) in [...] erzeugte und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeiste Strom zu einem Vergütungssatz in Höhe von 51,8 Ct/kWh vergütet wird.**

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern vorliegend auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse oder Dokumente der Clearingstelle Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommenge oder Vergütungs- bzw. Prämienzahlungen (finanzielle Förderung), sind diese Korrekturen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021² i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023³ bzw. den jeweils anzuwendenden Regelungen zum bundesweiten Ausgleich bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.⁴

1 Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Solarmodule der Anspruchstellerin vergütungserhaltend durch andere Solarmodule ersetzt worden sind.
- 2 Die Anspruchstellerin nahm am [...] Januar 2006 auf dem Dach eines Gebäudes am [...] (Eckgrundstück) in [...] Solarmodule mit einer installierten Leistung von 11,648 kW_p in Betrieb. Es handelte sich dabei um in Holzrahmen geschobene Indachmodule. Die Solarmodule waren in zwei Reihen (= „Strings“) mit zwei Wechselrichtern verschaltet.
- 3 Die Anspruchsgegnerin ist die zuständige Netzbetreiberin.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2021 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

³Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.02.2023 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht v. 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), nachfolgend bezeichnet als EEG 2023. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/arbeitsausgabe>.

⁴Soweit eine Anwendung des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) nicht wegen dessen § 66 Abs. 1 ausgeschlossen ist und deshalb die Regelungen zum bundesweiten Ausgleich nach dem EEG 2023 anzuwenden sind, ist dieses Votum gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EnFG bei der Prüfung (Testierung) nach § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnFG und sind Korrekturen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EnFG bei der nächsten Abrechnung nach § 19 Abs. 1 EnFG zu berücksichtigen.

- 4 Den in diesen Solaranlagen erzeugten und eingespeisten Strom vergütete die Anspruchsgegnerin auf Grundlage des EEG 2004⁵ mit einem Vergütungssatz in Höhe von 51,8 Ct/kWh.
- 5 Die Anspruchstellerin stellte 2019 fest, dass das Gebäudedach undicht war und Wasser durch Risse zwischen den Solarmodulen und dem Dach in das Gebäude eindrang. Ursache war die nicht fachgerechte Planung des Daches einschließlich der Indachsolarmodule. Der Neigungswinkel der Dachkonstruktion einschließlich der darin montierten Solarmodule betrug etwa 10° bis 12°.
- 6 Infolge dieses Wassereintrages verrottete die Holzeinfassung der Solarmodule und wurde allmählich zerstört. Betroffen waren sowohl die Rahmen für die Solarmodule als auch die sich darunter befindliche Dachkonstruktion. Das eingedrungene Wasser führte zu Schäden in der gesamten Dachkonstruktion, so dass ein größerer Bereich der Holzkonstruktion ersetzt werden musste. Die Neukonstruktion des Daches war für den Einsatz der ursprünglich verwendeten Indachmodule nicht geeignet. Eine neue Grundkonstruktion war erforderlich, um künftig eine Wiederholung des aufgetretenen Schadens zu vermeiden.
- 7 Aufgrund der Schäden an der Dachkonstruktion ließ die Anspruchstellerin die Indachanlage durch einen Installateur demontieren. Der rechtsgeschäftliche Vertreter der Anspruchstellerin war ebenfalls bei der Demontage zugegen. Dabei trat zutage, dass die Metallschicht, die zwischen Dachpfanne und Solarmodulen zum Auffangen von Regenwasser angebracht war, Risse – sowohl an dem Metall selber als auch an den Lötstellen – aufwies, so dass Wasser sowohl in das Dach als auch in einzelne Module dringen konnte.
- 8 Bei der Demontage der Indachanlage stellte der Installateur Risse an 8 der 44 demontierten Module fest. Es zeigte sich ferner, dass die Gummiabdichtungen mehrerer Module porös waren. Ein Abnahmeprotokoll wurde nicht erstellt, jedoch der Zustand der Module mit dem vor Ort anwesenden rechtsgeschäftlichen Vertreter der Anspruchstellerin besprochen.
- 9 Die demontierten Module wurden bis zum 28. Oktober 2020 neben dem Gebäude gelagert und anschließend fachgerecht entsorgt bzw. verschrottet. Die Anspruchstellerin reichte einen Nachweis über die Abholung der Module zur Akte. Eine Vergütung nach dem EEG wurde für die entfernten Module nicht mehr in Anspruch genommen.

⁵Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 13.07.2005 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), geändert durch Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970), außer Kraft gesetzt durch Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), nachfolgend bezeichnet als EEG 2004 a. F.

- 10 Vergleichbare Module waren nicht mehr erhältlich, so dass die Anspruchstellerin neue Module eines anderen Fabrikats auf dem nunmehr abgedichteten Dach des Gebäudes auf einer neu hierfür vorbereiteten Unterkonstruktion installieren ließ.
- 11 Diese Module mit einer installierten Leistung von insgesamt 10,56 kW_p wurden am [...] Dezember 2019 in Betrieb genommen und von der Anspruchsgegnerin unter Vorbehalt auf Grundlage des EEG 2004 mit einem Vergütungssatz in Höhe von 51,8 Ct/kWh vergütet.
- 12 Die Anspruchstellerin machte folgende Angaben zu der prognostizierten Jahresproduktion der demontierten Module („Jahresproduktion SOLL“) und zu deren tatsächlicher Jahresproduktion („Jahresproduktion IST“) sowie zur Globalstrahlung am Ort der Errichtung der Solaranlagen und zur nominellen bzw. prozentualen Abweichung zwischen den IST- und SOLL-Werten:

Tabelle 1: Vergleich Soll-Ist-Jahresproduktion

Jahr	Jahresproduktion IST in kWh	Jahresproduktion SOLL in kWh	Globalstrahlung (kWh/m ²)	Abweichung in kWh	Abweichung in Prozent
2006	6 882,50	8 260	1 122,59	1 377,50	16,7
2007	6 870,60	8 260	1 122,59	1 389,40	16,8
2008	6 923,40	8 300	1 122,59	1 376,60	16,6
2009	6 801,00	8 260	1 122,59	1 459,00	17,7
2010	6 837,00	8 260	1 122,59	1 423,50	17,2
2011	7 169,30	8 400	1 122,59	1 230,70	14,7
2012	6 949,80	8 260	1 122,59	1 310,20	15,9
2013	6 395,90	8 100	1 122,59	1 704,10	21,0
2014	6 468,00	8 050	1 122,59	1 582,00	19,7
2015	6 885,50	8 260	1 122,59	1 374,50	16,6
2016	6 473,00	8 260	1 122,59	1 787,00	21,6
2017	6 978,30	8 260	1 122,59	1 281,70	15,5
2018	7 241,20	8 800	1 122,59	1 585,80	18,0

- 13 Die Anspruchstellerin reichte u. a. 10 Lichtbilder ein, welche zu einem von der Anspruchstellerin nicht mehr sicher benennbaren Datum aufgenommen wurden. Die Anspruchstellerin gab dafür „wohl am 26. November 2019“ an. Uhrzeit und Witterungsbedingungen zum Zeitpunkt der Aufnahmen sind unbekannt. Auf 7 von 10 Bildern ist der Anschluss eines Spannungsmessgerätes an ein unter dem Modul befindliches Kabel zu sehen. Das Spannungsmessgerät zeigt auf den Bildern verschiedene Messwerte

zwischen 54,6 V und 58,3 V. Ob sich unter den abgebildeten Modulen auch Module aus der Gruppe der 8 gerissenen befanden, ist nicht mehr nachvollziehbar – die Auswahl erfolgte willkürlich und stichprobenartig von der Installationsfirma.

- 14 Mit Schreiben vom 16. Juni 2022 führte die Anspruchstellerin selbst aus, dass sie die in Tabelle 1 genannten Werte für die Globalstrahlung, die vom Installateur der ursprünglich verbauten Module eingereicht wurden, nicht nachvollziehen könne. Ausweislich des Solarkatasters des Bundeslandes Hessen⁶ ergebe sich für den Standort bei einer Dachneigung von 15° und einer West-Südwest-Ausrichtung eine Globalstrahlungsenergie von 828 kWh/qm pro Jahr. Bei einem Wirkungsgrad von 19 % ergebe sich danach bei einer installierten Leistung von 11,6 kW_p ein prognostizierter Jahresertrag von 8 936 kWh.
- 15 In dem Schreiben führte die Anspruchstellerin weiterhin unter Vorlage eines Auszuges einer thermographischen Abbildung aus dem Solarkataster, welche das Gebäudedach der Anspruchstellerin und eine darauf durch Linien in Form eines Vierecks symbolisierte Umrandung für die Lage der ursprünglich verbauten Solaranlagen zeigt, aus :

„Auch kann im Hinblick auf die Beschattung aus dem nachstehenden Bild erkannt werden, daß diese nur marginal vorhanden ist.“

- 16 Aus diesem Schreiben ging weder hervor, an welchem Tag noch zu welcher Uhrzeit dieses Bild die Verschattungssituation auf dem Gebäudedach darstellt. Die LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH, welche das Solarkataster auf ihrer Internetpräsenz bereitstellt, schreibt zu der Online-Anwendung:

„Um aus den vielen Optionen (z. B. Anlagentypen, Nutzungsmodelle) die optimale Variante für das eigene Hausdach und den eigenen Bedarf auszuwählen, empfiehlt sich **im ersten Schritt**, eines der vielen Beratungsportale zu nutzen. [...]

Mit ein paar Klicks gelangen Sie im Solar-Kataster zu einer **Beispielrechnung**, die veranschaulicht, welche Erträge bei Ihrem Hausdach zu erwarten sind. *Diese Anwendungen dienen als **erste Annäherung**, ersetzen aber nicht die Detailplanung durch einen Fachmann vor Ort.*⁷

⁶Abrufbar unter https://www.gpm-webgis-12.de/geoapp/frames/index_ext2.php?gui_id=hessen_sod_m_03.

⁷Abrufbar unter <https://www.lea-hessen.de/buergerinnen-und-buerger/sonnenenergie-nutzen/>. Hervorhebungen und Auslassungen nicht im Original.

- 17 Auf dem im Rahmen der Bilddokumentation von der Anspruchstellerin gezeigten Rückseitenetikett eines der ursprünglich verbauten Module vom Typ RWE SCHOTT Solar Typ ASE-250-InDaX mit der Beschreibung „Elektrische Daten bei Standard-Testbedingungen“ wird bei der Leerlaufspannung „ U_{OC} “, d. h. bei Spannung ohne Last, der Wert 63,8 V angegeben.
- 18 Die Anspruchstellerin nimmt Bezug auf eine im Internet veröffentlichte Pressemitteilung des Herstellers aus dem Jahre 2007⁸, in der es u. a. heißt:
- „Langlebiger Einsatz für konventionelle Dacheindeckungen mit 25-jähriger Garantie auf 80 Prozent der Leistung
[...]
 - geeignet für den Einsatz im geneigten Dach (25° bis 65°) mit Konterlatten und Traglattenebene“
- 19 Des Weiteren hat die Anspruchstellerin ein Produktblatt des Herstellers zu den Akten gereicht, in dem u. a. steht:
- „Mindestdachneigung 25°“
- 20 **Die Anspruchstellerin** behauptet, die 36 Module, die keinen mechanischen Defekt hätten, würden ebenfalls Minderleistungen von bis zu 21 % aufweisen, so dass die Leistungsgarantie des Herstellers deutlich unterschritten worden sei. Eine Verschattung der Module, die den Minderertrag der Module erkläre, sei nur marginal vorhanden. Gegebenenfalls könne durch Bäume auf der gegenüberliegenden Straßenseite in den Morgenstunden ein kleiner Schattenwurf erfolgen. Ebenso könne ein Schatten vom Nachbargebäude entstehen. Nach grober Schätzung könne es sich um eine Verschattung von höchstens 10 bis 15 % handeln.
- 21 Die Anspruchstellerin behauptet weiterhin, dass die nicht fachgerechte Anbindung der Module, insbesondere die zu geringe Neigung, zum Eindringen von Wasser und damit zu den technischen Schäden an den Modulen sowie den Holzrahmen geführt habe. Der Wassereintritt habe vermutlich auch zu Spannungsschäden an den Modulen geführt.
- 22 **Sie vertritt die Ansicht**, dass der in ihren neu installierten Solaranlagen erzeugte und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeiste Strom weiterhin nach den im Jahr 2006 gültigen Vergütungssätzen zu vergüten sei. Sie beruft sich dabei auf § 38b

⁸Abrufbar unter <https://www.pressebox.de/pressemitteilung/schott-solar-ag/Indach-Photovoltaikmodule-von-SCHOTT-Solar-ersetzen-das-Ziegeldach-und-helfen-finanzieren/boxid/110105>, zuletzt abgerufen am 08. Juni 2023.

Abs. 2 EEG 2017⁹, wonach Solaranlagen, die aufgrund eines technischen Defekts oder einer Beschädigung Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen sind, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind.

- 23 Nach Ansicht der Anspruchstellerin seien die Lichtbilder, auf denen die Leerlaufspannung von 7 Modulen gemessen wurde, ein Nachweis dafür, dass ein technischer Defekt in den Modulen vorgelegen habe. Denn die gemessene Leerlaufspannung (zwischen 54,6 V und 58,3 V) habe zwischen 9,2 V und 5,5 V unterhalb der im Datenblatt der Module angegebenen Leerlaufspannung von 63,8 V gelegen. Dies entspreche einer Abweichung zwischen 14,42 % und 8,05 % der nach Datenblatt zu erbringenden Leerlaufspannung.
- 24 **Die Anspruchsgegnerin** ist der Auffassung, dass die Einspeisevergütung für die neu installierten Module nicht mehr aus der Inbetriebnahme im Jahr 2006 resultiere, sondern aus einer Inbetriebnahme im Jahr 2019. Denn es handele sich nicht um den Austausch einer bestehenden PV-Anlage aufgrund eines technischen Defekts, sondern um die Errichtung einer Neuanlage mit neuem Inbetriebnahmedatum.
- 25 Nach Ansicht der Anspruchsgegnerin sei aus den Angaben in Tabelle 1 nicht ersichtlich, dass die Minderleistung der Module durch stetige Wasserzufuhr mit der Zeit zunehme. Vielmehr zeige die Tabelle, dass schon im Jahr 2006 eine Minderleistung vorlag, während das Jahr 2018 sehr hohe Ertragsdaten aufwies. Insoweit resultierten die Ertragsdaten und deren Abweichungen in der Tabelle aus den jeweils natürlichen Umständen (Sonneneinstrahlung) und nicht aus einem technischen Defekt der Module.
- 26 Insbesondere unterfielen nach dem Hinweis 2015/7 der Clearingstelle¹⁰ technische Defekte oder Beschädigungen, die nicht an der PV-Anlage, also dem Modul selbst, sondern bspw. durch das Tragwerk der PV-Installation an der Dachhaut von Gebäuden entstehen, nicht der PV-Austauschregelung, auch wenn ein Austausch der Module zur Behebung der (modulfremden) Schäden erforderlich ist.

⁹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), rückwirkend geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138) nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

¹⁰Clearingstelle, Hinweis v. 16.06.2015 – 2015/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2015/7>, Rn. 33.

- 27 Das Votum 2019/35 der Clearingstelle¹¹ sei auf den hier zu entscheidenden Fall nur zum Teil übertragbar. Denn dort hätten die Schäden durch unsachgemäße Montage zu nicht behebbaren Beschädigungen und Sicherheitsmängeln an allen Modulen geführt, so dass eine Reparatur zwar möglich, jedoch wirtschaftlich nicht vernünftig war. Hiervon seien vorliegend nur die 8 defekten Module erfasst, nicht aber die restlichen 36 Module.
- 28 Mit Beschluss vom 28. April 2022 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensvorschriften (VerfO)¹² nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen.
- 29 Dem Votumsverfahren liegen folgende Fragen zugrunde:
1. Hat die Anspruchstellerin gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch darauf, dass Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von 10,56 kW_p, welche die am [...] Januar 2006 am Standort [...] (Eckgrundstück) in [...] auf dem Dach eines Gebäudes mit einer installierten Leistung von 11,648 kW_p in Betrieb genommenen Solaranlagen seit dem [...] Dezember 2019 ersetzen, zu einem Vergütungssatz in Höhe von 51,8 Ct/kWh vergütet wird?
 2. Verneinendenfalls: Hat die Anspruchstellerin gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch darauf, dass der Strom aus einem Teil der Solaranlagen mit einer installierten Leistung von 10,56 kW_p am Standort [...] (Eckgrundstück) in [...] zu einem Vergütungssatz in Höhe von 51,8 Ct/kWh vergütet wird, und wenn ja, bis zu welcher installierten Leistung?

2 Verfahren

- 30 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Es wurde eine mündliche Erörterung durchgeführt, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28 Abs. 1, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied Kaps, die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Kahl und die technische Koordinatorin Engelhardt erstellt.

¹¹ Clearingstelle, Votum v. 20.03.2020 – 2019/35, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/35>, Rn. 52.

¹² Verfahrensvorschriften der Clearingstelle v. 01.10.2007 in der Fassung v. 01.10.2019, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

3 Würdigung

- 31 Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch darauf, dass der Strom aus den Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 2,118 kW_p, welche seit dem [...] Dezember 2019 8 Module der am [...] Januar 2006 mit einer installierten Leistung von 11,648 kW_p in Betrieb genommenen Solaranlagen ersetzen, zu einem Vergütungssatz in Höhe von 51,8 Ct/kWh vergütet wird. Denn die Voraussetzungen der besonderen Austauschregelung nach § 32 Abs. 5 EEG 2012 (im Folgenden: PV-Austauschregelung) liegen nur bis zu einer Höhe von insgesamt 2,118 kW_p vor (Abschnitt 3.2).
- 32 Im Übrigen besteht kein Anspruch der Anspruchstellerin auf den Vergütungssatz in Höhe von 51,8 Ct/kWh, da die Voraussetzungen der PV-Austauschregelung hierfür nicht nachgewiesen wurden (Abschnitt 3.3).

3.1 Anwendbares Recht

- 33 Dies ergibt sich aus § 32 Abs. 5 EEG 2012.
- 34 § 32 Abs. 5 EEG 2012 gilt gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 12 EEG 2012 auch für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind. Diese Regelung wiederum ist gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Einleitungssatz EEG 2017 weiterhin anzuwenden. Soweit § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c EEG 2017 anordnet, dass § 32 EEG 2009 weiterhin anzuwenden ist, bezieht sich dies nur auf die Regelungen zur Vergütungshöhe¹³, nicht aber auf die besondere PV-Austauschregelung; für diese gilt die speziellere Fortgeltungsanordnung in § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Einleitungssatz EEG 2017 i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 12 EEG 2012¹⁴.

¹³ Gordalla, in: Greb/Boewe (Hrsg.), BeckOK EEG, 11. Aufl. 2020, § 100 Rn. 124.

¹⁴ Vgl. dazu die Gesetzesbegründungen in BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2405>, S. 178 zum EEG 2014: „Zu Nr. 9: 'Nummer 9 regelt für vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommene Bestandsanlagen die grundsätzliche Fortgeltung des § 66 EEG 2012 und damit des EEG in seiner vor dem Jahr 2012 geltenden Fassung, einschließlich einiger Ausnahmen von diesem Grundsatz, die in den Buchstaben a bis d enthalten sind.'“ und in BT-Drs. 18/1891, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2405>, S. 219 zum EEG 2014: „Zu Abs. 1 Nummer 10 (neu): 'Es wird für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2011 die Geltung aller Regelungen des § 66 EEG 2012 angeordnet, die für diese Bestandsanlagen relevant sind. Die in § 66 Absatz 1 erster Halbsatz EEG 2012 angeordnete allg. Anwendung der Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung soll nicht gelten, da nach der Grundregel in § 100 Absatz 1 EEG 2014 die Vorschriften des EEG 2014 für alle Anlagen gelten sollen. Damit nicht in bestehende Vergütungsansprüche eingegriffen wird, wird analog zu § 100 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2014 die Anwendung der Vergütungsvorschriften des EEG 2009 angeordnet. Über § 66 EEG 2009 gelten anstelle der Vergütungsvorschriften des EEG 2014 auch die vergütungsrelevanten Übergangsvorschriften des EEG 2009 weiter. Außerdem ergibt sich aus der Anwendung von § 66 EEG 2009 im Rahmen der Vergütungsvorschriften die Geltung des

3.2 Vorliegen der Voraussetzungen der PV-Austauschregelung bei 8 Modulen

35 Nur für 8 der 44 ursprünglich in Betrieb genommenen Module mit einer installierten Leistung von 2,118 kW_p¹⁵ konnte die Anspruchstellerin das Vorliegen der Voraussetzungen der PV-Austauschregelung zur Überzeugung der Kammer nachweisen.

36 Die vergütungserhaltende Regelung des § 32 Abs. 5 EEG 2012 hat folgenden Wortlaut:

„Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Grund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls an demselben Standort ersetzen, gelten abweichend von § 3 Nummer 5 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Der Vergütungsanspruch für die nach Satz 1 ersetzten Anlagen entfällt endgültig.“

37 **„An demselben Standort“** Die ersetzten und die ersetzenden Module wurden an demselben Standort installiert. Denn bei einem Ersetzungsvorgang auf demselben Gebäude ist stets von demselben Standort auszugehen¹⁶ und die ersetzten und die ersetzenden Module der Anspruchstellerin wurden dementsprechend ausgetauscht: Die ursprünglich von der Anspruchstellerin am [...] Januar 2006 in Betrieb genommenen Solarmodule wurden auf dem Gebäude unter der Anschrift [...] in [...] errichtet. Ebenda wurden die neuen Anlagen der Anspruchstellerin nach der Demontage der ursprünglich verbauten Module am [...] Dezember 2019 in Betrieb genommen.

EEG 2004 für Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2008, und aus § 21 EEG 2004 folgt wiederum die Geltung der vergütungsrelevanten Vorschriften für Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31. Juli 2004.“

¹⁵Die installierte Leistung von 2,118 kW_p resultiert auf der Gesamtleistung der ursprünglich verbauten Solaranlagen der Anspruchstellerin von 11,648 kW_p, welche aus 44 Modulen bestand, und dem Umstand, dass davon 8 Module nach dem EEG vergütungserhaltend durch neue Module ersetzt wurden. Die Rechnung dazu lautet 11,648 kW_p : 44 = 0,2647272727 kW_p/Modul. Bei 8 nach dem EEG vergütungserhaltend ersetzten Modulen ergeben sich mithin 2,11781818182 kW_p, d. h. gerundet auf 3 Nachkommastellen 2,118 kW_p (vgl. dazu Rn. 2 und 8).

¹⁶Clearingstelle, Hinweis v. 23.07.2019 – 2018/24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2018/24>, Leitsatz 2 (a).

- 38 **„Technischer Defekt“** Ein technischer Defekt im Sinne der PV-Austauschregelung liegt bei 8 der ursprünglich in Betrieb genommenen Module vor. Zum Begriff des technischen Defekts i. S. d. EEG hat die Clearingstelle in dem Hinweis 2015/7 Folgendes festgestellt:

„Ein ‚technischer Defekt‘ im Sinne von § 32 Abs.5 EEG 2012 bzw. § 51 Abs.4 EEG 2014 (PV-Austauschregelung) liegt dann vor, wenn aufgrund von Fehlern, die dem Modul immanent sind, die erbrachte Leistung des Moduls dessen mindestens zu erwartende Leistung unterschreitet. Als Maßstab für die mindestens zu erwartende Leistung (unter Berücksichtigung des altersbedingten Leistungsabfalls) sind die von den Herstellern angegebenen technischen Daten heranzuziehen. [...] Module, bei denen Delamination, Hotspots, defekte Bypassdioden oder Zellrisse bzw. -brüche auftreten, sind schon dem Wortlaut nach ‚technisch defekt‘, denn sie weisen fehlerhafte Eigenschaften auf, die sich auch negativ auf die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Module auswirken (können).“¹⁷

- 39 Bei 8 der ursprünglich in Betrieb genommenen Module wurde ein mechanischer Defekt durch Inaugenscheinnahme bei der Demontage der Indachanlage vom Installateur festgestellt. Der mechanische Defekt, der sich in den 8 Modulen insbesondere anhand von sichtbaren Rissen in der gläsernen Deckschicht und anhand von ins Modul eingedrungenem Kondensationswasser zeigte, wurde durch Wassereinbruch in die Module wegen unsachgemäßer Montage hervorgerufen.

3.3 Kein Vorliegen der Voraussetzungen der PV-Austauschregelung bei weiteren 36 Modulen

- 40 Bei den übrigen 36 ursprünglich in Betrieb genommenen Modulen wurde das Vorliegen der Voraussetzungen der PV-Austauschregelungen nicht nachgewiesen.
- 41 Die Anspruchstellerin vermochte nicht plausibel darzulegen, inwieweit diese 36 Module einen modulimmanenten Defekt aufwiesen. Insbesondere blieb für die Kammer unklar, in welchem Umfang die von der Anspruchstellerin vorgetragene Abweichungen der Ist-Einspeisung von den Soll-Ertragswerten ihrer Solaranlagen durch die falsche Montage der Module unterhalb des vom Hersteller vorgegebenen Mindestdachneigungswinkels bzw. durch eine vorhandene Verschattung bzw. durch eine über das vom Hersteller angegebene Maß hinausgehende altersbedingte Degradation als technischer Defekt anzusehen sind.

¹⁷ Clearingstelle, Hinweis v. 16.06.2015 – 2015/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2015/7>, Leitsatz 1 und Rn. 18 ff. Auslassung nicht im Original.

42 Die Beschädigungen an der Holzunterkonstruktion, die auftraten infolge der unsachgemäßen Montage, hier insbesondere des zu geringen Neigungswinkels des Daches, und infolge von Undichtigkeiten in der Metallschicht unterhalb der Module, was zum Eindringen von Wasser in Dach, Holzunterkonstruktion und Gebäude sowie 8 Module (Rn. 7) führte, lösen nicht die Rechtsfolge der PV-Austauschregelung aus, da es sich nicht um einen modulimmanenten Defekt handelt.¹⁸ Auch dass die umlaufenden Gummiabdichtungen porös waren, stellt keinen modulimmanenten Defekt dar.

43 Dazu führt die Clearingstelle in dem Hinweis 2015/7 aus:

„Es liegt jedoch immer dann kein ‚technischer Defekt‘ i. S. d. PV-Austauschregelung vor, wenn der gegenüber der ursprünglich projektierten Leistung geringere Stromertrag – u. a. aufgrund unsachgemäßer Montage – durch suboptimale Ausrichtung der Module, Verschattung, Verschmutzung oder andere, nicht dem Modul immanente Gründe verursacht wurde. Denn die Vorschrift verlangt ausdrücklich einen ‚technischen Defekt‘ (bzw. die Beschädigung) der Anlage, also des Moduls selbst. Eine unsachgemäße Montage mit der Folge von suboptimaler Ausrichtung oder Verschattung ist demgegenüber lediglich ein gleichsam ‚externer‘ Faktor, zumal wenn die sachgemäße Montage theoretisch noch möglich ist. Technische Defekte oder Beschädigungen, die nicht an der PV-Anlage, mithin dem PV-Modul selbst, sondern bspw. durch das Tragewerk der PV-Installation an der Dachhaut von Gebäuden entstehen, unterfallen nicht der PV-Austauschregelung, auch wenn ein Austausch der PV-Module zur Behebung der (modulfremden) Schäden erforderlich ist.“¹⁹

44 Der technische Defekt der 36 Module wurde auch nicht dadurch belegt, dass diese nachweislich verschrottet wurden (Rn. 9). Denn die PV-Austauschregelung ist nicht für den vergütungserhaltenden Ersatz von funktionsfähigen Modulen gedacht, wenn diese Module mangels weiterem wirtschaftlichen oder faktischen Interesse an der Verwendung entsorgt werden.²⁰

¹⁸ Clearingstelle, Hinweis v. 16.06.2015 – 2015/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2015/7>, Rn. 33.

¹⁹ Clearingstelle, Hinweis v. 16.06.2015 – 2015/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2015/7>, Rn. 33.

²⁰ So bereits Clearingstelle, Votum v. 20.03.2020 – 2019/35, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/35>, Rn. 59.

- 45 Dass diese 36 Module einen mechanisch bedingten Defekt wie z. B. Risse aufwiesen, hat die Anspruchstellerin nicht schlüssig dargetan. Insbesondere konnte sie auch nicht zur Überzeugung der Kammer darlegen, dass in diese 36 Module Wasser eingedrungen ist, was zu Schäden am jeweiligen Modul hätte führen können, oder dass sonstige durch den Wasserschaden bzw. seine anschließende Behebung bedingte Defekte in den Modulen aufgetreten waren.
- 46 **Leistungsverluste der Module** Die Anspruchstellerin hat für die übrigen 36 ursprünglich in Betrieb genommenen Module auch nicht objektiv nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, dass der technische Defekt i. S. d. PV-Austauschregelung in einer höheren als erwartbaren Leistungsminderung (Degradation²¹) bestand.
- 47 Dazu hat die Clearingstelle in ihrem Hinweis 2015/7 ausgeführt:

„Anlagenbetreiberinnen und -betreiber haben bei der Meldung des Ersetzens gegenüber dem Netzbetreiber das Vorliegen eines technischen Defekts i. S. d. Regelung objektiv nachvollziehbar und schlüssig darzulegen (Rn. 35 ff.).

- (i) Hierzu genügt es im Fall der höher als erwartbaren Leistungsreduktion, wenn die Darlegung folgende Angaben enthält:
- (a) Nennleistung der zu ersetzenden PV-Module, ggf. Leistungstoleranz, erwartbare jährliche Leistungsminderung gemäß den Herstellerunterlagen bzw. technischen Datenblättern,
 - (b) daraus resultierende erwartbare Jahreserträge und Gegenüberstellung mit den tatsächlichen Jahreserträgen sowie
 - (c) eine (ggf. kurze) schriftliche Darstellung, inwiefern die Unterschreitung der mindestens zu erwartenden Anlagenleistung durch dem PV-Modul immanente Gründe (vgl. Nr. 4, Rn. 33) verursacht wurde.“²²

- 48 Zwar hat die Anspruchstellerin Angaben zur Nennleistung der Module sowie zur vom Modulhersteller garantierten Leistung gemacht. Die erwartbare jährliche Leistungsminderung entspricht danach bei einer alterbedingten Degradation von 20 % bezogen auf ein Modulalter von 25 Jahren bei einer angenommenen linearen Leistungs-

²¹ Fortwährender Prozess stetig abnehmender Modulleistung aufgrund von Verschleißerscheinungen, die im Rahmen chemischer Prozesse durch kristalline Verhärtungen im Halbleiter-Material entstehen.

²² Clearingstelle, Hinweis v. 16.06.2015 – 2015/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2015/7>, Leitsatz 5.

abnahme 0,8 %. Folglich würden die verfahrensgegenständlichen Module nach 13 Jahren eine erwartbare Minderleistung von rund 10,4 % gegenüber einem neuen verfahrensgegenständlichen Modul aufweisen.

- 49 Auch hat die Anspruchstellerin eine Tabelle mit den erwartbaren sowie den tatsächlichen Jahreserträgen (vgl. Tabelle 1: Vergleich Soll-Ist-Jahresproduktion) vorgelegt.
- 50 Jedoch sind die in der Tabelle gezeigten Werte zur Darlegung der Soll- und Ist-Jahresproduktion nicht plausibel und nachvollziehbar, da bereits der Vergleichmaßstab (Soll-Jahresproduktion) nicht hinreichend plausibilisiert werden konnte. So ist fraglich, wie die erwartbaren Jahreserträge (Soll-Jahresproduktion) in der Tabelle zustande gekommen sind, insbesondere inwieweit die Verschattung einzelner Solarmodule in die Prognose der Soll-Jahresproduktion einbezogen wurde. Die Verschattung einzelner Module beeinflusst direkt die Stromstärke und folglich den Maximum Power Point (MPP²³). Bereits Teilverschattungen einzelner Module können zu starken Ertragseinbußen der Solaranlagen führen, insbesondere wenn – wie im Falle der Anspruchstellerin – die Module in Reihe (bzw. in zwei Reihen = „Strings“) geschaltet sind, da die schwächste Zelle in der Reihe die Gesamtleistung vorgibt.
- 51 Es wurde auch nicht zur Überzeugung der Kammer dargelegt, dass die auf der thermographischen Abbildung ersichtliche Verschattung des Daches im verfahrensgegenständlichen Fall gleichwohl zu vernachlässigen ist. Die von der Anspruchstellerin übermittelte thermographische Abbildung aus dem Solarkataster ist ferner jedenfalls insoweit als Nachweis ungeeignet, als schon nicht deutlich wird, in welchem Jahr diese erstellt wurde und welche Tages- und Jahreszeit sie abbildet. Außerdem handelt es sich bei diesen Abbildungen im Solarkataster – wie die LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH auf ihrer Internetpräsenz erläutert hat – um beispielhafte thermographische Darstellungen zur Veranschaulichung der allgemeinen Geeignetheit von Dächern und Flächen im Bundesland Hessen zur solarenergetischen Nutzung mit Nährungswerten, die eine individuelle Planung bzw. Ertragsdatenprognose und -ermittlung nicht ersetzen.
- 52 Darüber hinaus hat die Anspruchstellerin auch nicht schlüssig erklären können, in welchem Umfang die erheblichen Abweichungen der von ihr eingereichten Ist-Ertragsdaten von den Soll-Ertragsdaten – neben dem für diese Werte mitursächlichen flachen Aufstellwinkel der Module infolge nicht eingehaltener und vom Hersteller geforderter Mindestdachneigung von 25° und neben der für diese Werte mitursächlichen Verschattung – nicht auf unterjährige Einstrahlungs- und Witterungsschwankungen, sondern vorrangig

²³Punkt maximaler Leistung: Der MPP ist dabei das Produkt der Stromstärke I und der Spannung U innerhalb des Solarmoduls, welches sich durch verschiedene Einflussfaktoren wie insbesondere die Temperatur oder die Verschattung konstant verändert.

auf eine altersbedingte übermäßige Degradation zurückzuführen sind. Denn die zwischen den Jahren aufgetretenen erheblichen, nicht linearen Schwankungen der vom Soll-Ertragswert abweichenden Ist-Ertragswerte z. B. mit mehr als + 5 % zwischen den Jahren 2012 und 2013 von 15,9 % auf 21 % oder mit mehr als -5 % zwischen den Jahren 2016 und 2017 von 21,6 % auf 15,5 % lassen nicht den logischen Schluss zu, dass darin allein eine sich kontinuierlich auswirkende übermäßige Degradation zum Ausdruck kommt.²⁴

- 53 Auch lässt die Anspruchstellerin die Frage unbeantwortet, inwieweit die bereits zu Beginn des Anlagenbetriebs angegebene Abweichung des Ist-Ertragswerts vom Soll-Ertragswert in Höhe von 16,7 %, die sich in den folgenden Jahren mal mit höheren und mal mit niedrigeren Werten fortsetzt, allein in einer bereits anfänglichen Minderleistung der Module und damit in bereits von Beginn an mangelhaften Modulen und wiederum nicht zumindest auch jeweils in dem niedrigen Aufstell- bzw. Dachneigungswinkel und der gegebenen Verschattung ihre (Mit-)Ursache hat. Hierzu hat die Anspruchstellerin insbesondere nicht – wie gemäß Ziffer (i) Buchstabe c) des oben unter Rn. 47 zitierten Hinweises²⁵ gefordert – substantiiert vorgetragen.
- 54 Schließlich ist die Messung der Leerlaufspannung durch die Anspruchstellerin nicht dazu geeignet, einen technischen Defekt i. S. d. PV-Austauschregelung plausibel und nachvollziehbar zu begründen. Zwar zeigen die zur Akte gereichten Lichtbilder Messungen der Leerlaufspannung mit Messwerten von zwischen 54,8 V und 58,3 V, die gegenüber der laut Herstellerangaben bei Nennbedingungen zu erwartenden Leerlaufspannung um 9 bis 14 % niedriger sind. Jedoch sind diese Messergebnisse, insbesondere ohne weitere Informationen über die Temperatur und Einstrahlungsstärke zum Zeitpunkt der Messung (vgl. dazu Rn. 50), welche die Anspruchstellerin nicht beisteuern konnte, nicht aussagekräftig.

Kaps

Koch

Dr. Mutlak

²⁴Insofern kann aus Sicht der Kammer offenbleiben, wie der widersprüchliche Vortrag der Anspruchstellerin zur angeblichen Globalstrahlung am Standort zu bewerten ist, da es hierauf angesichts der übrigen unplausiblen Angaben nicht mehr ankommt.

²⁵Clearingstelle, Hinweis v. 16.06.2015 – 2015/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2015/7>, Leitsatz 5.